

Allgemeine Geschäftsbedingungen Photovoltaik (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen des Partners durch die First Energy AG, Dietrichgasse 27/3, 1030 Wien („E1“). Stand: Dezember 2022.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Partners durch E1 (Voraussetzung ist ein Anlagenstandort in Österreich). Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von E1 gegen Bezahlung des vereinbarten Abnahmetarifs.

1.2. Für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages inklusive zugehörigen Preisblatt und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von E1 für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website <https://erste-energie.at/formulare.html> abrufbar.

1.3. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen allein verantwortlich. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Abnahmevertrages. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“), abrufbar unter www.e-control.at, verpflichtet. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von E1 in Wien.

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem Partner an E1 rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot binnen 21 Tagen nach Zugang durch E1 ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber infolge Abnahme von elektrischer Energie durch E1 durch faktisches Entsprechen. Voraussetzung für die Annahme durch E1 ist die Übermittlung einer Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage gemäß Punkt 4.2 gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot. E1 ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch E1 beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Photovoltaikanlage des Partners jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch E1 angehört.

3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1. E1 ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Der Punkt 1 (Vertragsgegenstand), der maßgeblich die Leistungen von E1 bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Partners oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von E1 abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Partners oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5 zulässig.

3.2. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem Partner schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit E1 vorliegt, per E-Mail an die von dem Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch E1 mitgeteilt, wobei der Partner in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des Partners bei E1 einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf. Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der Partner innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem Partner schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung an den Partner folgenden Monatsletzten. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Partner jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Abnahmevertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Herkunftsnachweise

4.1. Damit die Herkunftsnachweise durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden können, erteilt der Partner E1 die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht. Diese Vollmacht umfasst auch die Registrierung und Benutzung der Photovoltaikanlage in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an E1 übergeben werden.

4.2. Der Partner ist verpflichtet, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot, eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an E1 zu übermitteln. Für den Fall, dass der Partner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist E1 berechtigt, direkt beim örtlich zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern und diese Kopie im Rahmen der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control zu übermitteln.

5. Preise, Wertsicherung der Servicepauschale, Preisänderungen

5.1. Die von E1 abgenommene Energie wird zum jeweils vereinbarten Abnahmetarif gemäß Preisblatt vergütet und eine etwaige vereinbarte Servicepauschale verrechnet. Zusätzlich erhält E1 die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der Partner berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Partner verpflichtet sich, E1 die erforderlichen Daten dafür mitzuteilen.

5.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, auf die Abnahme von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder Zuschläge künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Partner im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder anderen Belastungen, die auf die Abnahme von elektrischer Energie eingehoben werden und aus gesetzlichen bzw. behördlichen Verfügungen resultieren. Sinken diese hier angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. ist E1 gegenüber Verbraucher im Sinne des KSchG verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. E1 wird den Partner schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit E1 vorliegt, per E-Mail über Preisänderungen gemäß diesem Punkt informieren.

5.7. Gegenüber Partnern, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, ist E1 berechtigt, den Abnahmetarif und den Abschlag auf den Börsenpreis bei Bedarf nach billigem Ermessen zu ändern.

6. Abrechnung, Messung

6.1. Die Abrechnung erfolgt einmal monatlich im Nachhinein, auf Basis der Messung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Der Partner hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum Verteilernetz ein Smart Meter Zähler durch den Netzbetreiber installiert wird, der die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

6.2. Werden Messergebnisse E1 nicht zur Verfügung gestellt, ist E1 berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

6.3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an E1 zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Partner nur schwer feststellbar. E1 wird den Partner auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

6.4. E1 wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem E1 Abnahmevertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, des Gutschriftsbetrag binnen 60 Werktagen auf das von dem Partner bekanntgegebene Bankkonto gutbringen.

6.5. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung E1 und/oder de die Partner aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrundeliegenden Regelungen/ Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von E1 gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem Partner verrechnet.

7. Vertragsdauer, Kündigung

7.1. Der Abnahmevertrag wird mit einer Bindungsdauer von einem Jahr abgeschlossen und kann danach ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, von dem Partner schriftlich oder per E-Mail, von E1 schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit E1 vorliegt – per E-Mail an die von dem Partner zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Sollte keine Kündigung von beiden Seiten erfolgen läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter.

7.2. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der E1-Abnahmevertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht E1 übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird. Weiters behält sich E1 das Recht vor bei Nichtvorhandensein einer Bilanzgruppe den Vertrag den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8. Rücktrittsrechte von Konsumenten, Rücktrittsbelehrung

Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Partner die Vertragserklärung weder in den von E1 für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von E1 dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist E1 den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt E1 die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Partner die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Partner E1 mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Partner kann dafür das Muster-Widerrufformular unter <https://erste-energie.at/formulare.html> verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Partner die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Partner von diesem Vertrag zurücktritt, hat E1 alle Zahlungen, die E1 von dem Partner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Partners von diesem Vertrag bei E1 eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat E1 dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Partner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Partner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Partner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

9. Schadenersatz

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen von Partner, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist, außer bei Partner, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von E1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

10.2. E1 verarbeitet personenbezogene Daten des Partners entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf <https://erste-energie.at/datenschutz.html> abrufbar ist.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/dieses Abnahmevertrages unwirksam oder undurchführbar sein/ werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen

10.4. E1 ist, außer bei Partnern, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, berechtigt, die Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

10.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.